

Geschäftsverzeichnisnr. 2984
Urteil Nr. 118/2005 vom 30. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 145⁵ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. November 1998 « zur Abänderung von Artikel 145¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992, was die Steuerermäßigung wegen Tilgung von Hypothekendarlehen betrifft », gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. April 2004 in Sachen A. Bernard gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « **Hauptsächlich:**

Verstößt Artikel 145⁵ des Einkommensteuergesetzbuches 1992, dahingehend ausgelegt, dass der Begriff 'Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union' die Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen, die bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen wurden, vom Vorteil der in Artikel 145¹ Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Steuerermäßigung ausschließen würde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zwischen den Personen, die bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, und denjenigen, die bei einer Handelsgesellschaft oder bei einer juristischen Person jeglicher anderen Form ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob die übliche Tätigkeit der Letzteren in der Kreditgewährung besteht oder nicht, eine Diskriminierung einführen würde, die ungerechtfertigt ist und in keinem Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel steht? »;

2. « **Hilfsweise:**

Verstoßen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. November 1998, dahingehend ausgelegt, dass sie die Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen, die bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen wurden, einschließlich der Darlehen, die vor dem 1. Januar 1998 aufgenommen wurden, vom Vorteil der in Artikel 145¹ Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Steuerermäßigung ausschließen würden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nicht unter den Steuerpflichtigen unterscheiden, je nachdem, ob sie ein Darlehen vor oder nach diesem Datum aufgenommen haben, wobei das Nichtvorhandensein dieser Unterscheidung wegen der Rückwirkung der Änderung des vorherigen Zustands dazu führt, dass ungerechtfertigt und unverhältnismäßig zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die Artikel 145¹ und 145⁵ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 besagten in ihrer durch das Gesetz vom 17. Mai 2000 eingeführten und auf das Steuerjahr 2001, bezüglich dessen die dem verweisenden Richter unterbreitete Streitsache entstanden ist, anwendbaren Fassung:

« Artikel 145¹. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in den Artikeln 145² bis 145^{16bis} vorgesehen sind, wird eine Steuerermäßigung auf folgende Ausgaben gewährt, die tatsächlich während des besteuerten Zeitraums getätigt wurden:

[...]

3. als Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung eines Hypothekendarlehens, das im Hinblick auf den Bau, den Erwerb oder den Umbau einer in Belgien gelegenen Wohnung aufgenommen wurde;

[...]».

« Art. 145⁵. Die zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung eines Hypothekendarlehens dienenden Summen im Sinne von Artikel 145¹ Nr. 3 werden für die Ermäßigung berücksichtigt, vorausgesetzt, das Darlehen wurde aufgenommen:

1. bei einer Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;
2. mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ».

B.1.2. Vor dem Gesetzes vom 17. November 1998 besagten die Artikel 145¹ und 145⁵ desselben Gesetzbuches:

« Art. 145¹. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in den Artikeln 145² bis 145¹⁶ vorgesehen sind, wird eine Steuerermäßigung auf folgende Ausgaben gewährt, die tatsächlich während des besteuerten Zeitraums getätigt wurden:

[...]

3. als Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung eines Hypothekendarlehens, das im Hinblick auf den Bau, den Erwerb oder den Umbau einer in Belgien gelegenen Wohnung aufgenommen und durch eine zeitweilige Todesfallversicherung mit abnehmendem Kapital garantiert wurde; ».

« Art. 145⁵. Die zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen dienenden Summen im Sinne von Artikel 145¹ Nr. 3 werden für die Ermäßigung berücksichtigt, vorausgesetzt:

1. der Darlehensvertrag und der Versicherungsvertrag haben eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren und bei Abschluss des Versicherungsvertrags entspricht das versicherte Kapital mindestens dem geliehenen Kapital;

2. die Vorteile des Versicherungsvertrags sind zu Gunsten des Gläubigers, des Ehepartners oder der Verwandten bis zum zweiten Grad des Steuerpflichtigen festgelegt.

Wenn die für die Ermäßigung berücksichtigte Ausgabe gemäß Artikel 145⁶ Absatz 2 begrenzt ist, kann das versicherte Kapital in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 auf den ursprünglichen Betrag der berücksichtigten Darlehen herabgesetzt werden ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit des obenerwähnten Artikels 145⁵ mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgelegt in dem Sinne, dass der Begriff einer «Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union» die Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen, die bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen worden seien, vom Vorteil der Steuerermäßigung ausschließe.

B.3. Artikel 145¹, Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht innerhalb gewisser Grenzen und unter gewissen Bedingungen eine Steuerermäßigung für die Tilgung eines Hypothekendarlehens vor, das im Hinblick auf den Bau, den Erwerb oder den Umbau einer Wohnung aufgenommen wurde.

Vor dem Gesetz vom 17. November 1998 «zur Abänderung von Artikel 145¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992, was die Steuerermäßigung wegen Tilgung von Hypothekendarlehen betrifft» war im Einkommensteuergesetzbuch nicht festgelegt, bei wem das Hypothekendarlehen, das für die Steuerermäßigung berücksichtigt wurde, aufgenommen worden sein musste. Die Steuerverwaltung gewährte die Ermäßigung jedoch nur, wenn der Vertrag in Belgien geschlossen worden war. Durch das Gesetz vom 17. November 1998 «zur Abänderung von Artikel 145¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992, was die Steuerermäßigung wegen Tilgung von Hypothekendarlehen betrifft» wollte der Gesetzgeber die Steuergesetzgebung mit den Grundsätzen des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Union in Einklang bringen. Dies erklärt, warum die Wörter «bei einer Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union» zunächst in Artikel 145¹ Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und anschließend in Artikel 145⁵ desselben Gesetzbuches nach der am 17. Mai 2000 erfolgten Gesetzesänderung hinzugefügt wurden.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. November 1998 geht ferner hervor, dass der Gesetzgeber es nicht berücksichtigt hat, dass gewisse Hypothekendarlehen nicht bei einer Institution, sondern bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen wurden. Dieses Problem ist ihm entgangen; daher hat er bei der Ausarbeitung des Gesetzes erklärt:

«Damit die Kapitaltilgungen Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben, muss der Darlehensvertrag von einer belgischen Bank oder einem belgischen Finanzinstitut und der Versicherungsvertrag bezüglich des Darlehens von einer belgischen Versicherungsgesellschaft geschlossen worden sein. Der zur Prüfung vorliegende Vorschlag dient dazu, ausdrücklich zu präzisieren, dass ein Darlehen, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, auch bei einem ausländischen Institut geschlossen werden kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-728/2, S. 2).

Der Gesetzgeber hat im Übrigen den Vorteil der Steuerermäßigung nicht auf Darlehen, die bei Instituten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union geschlossen werden, ausdehnen wollen:

«Der Minister bemerkt, dass die Bankinstitute in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbare Regeln in Bezug auf die Kontrolle einhalten, so dass die Lage des Darlehensnehmers garantiert werden kann.

Wenn die Maßnahme hingegen auf alle Bankinstitute ausgedehnt wird, besteht in gewissen Fällen die Gefahr, dass der Darlehensnehmer dazu verleitet wird, sich an Institute zu wenden, die nicht alle erforderlichen Garantien bieten. Der Darlehensnehmer könnte dann mit der Anwendung von Vertragsklauseln oder Gesetzesbestimmungen zu tun haben, deren Tragweite ihm vollkommen unbekannt ist und bei denen er keinerlei Regressmöglichkeit besitzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, DOC 49-1475/003, S. 5).

B.4. Indem die dem Hof zur Kontrolle unterbreitete Bestimmung als Bedingung für die Gewährung des Vorteils der Steuerermäßigung auf die zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung eines Hypothekendarlehens dienenden Summen festlegt, dass das Darlehen bei einer Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union aufgenommen werden muss, behandelt sie die Steuerpflichtigen, die ein Hypothekendarlehen bei einer solchen Institution aufgenommen haben, anders als diejenigen, die ein solches Darlehen bei anderen Personen aufgenommen haben. Der Begriff « Institution » kann sicherlich im weiten Sinne verstanden werden. Natürliche Personen jedoch, die als Privatpersonen handeln, können nicht im Begriff « Institution » enthalten sein, während vorher für ein Hypothekendarlehen, das bei diesen

Personen aufgenommen worden war, die Steuerermäßigung zu erhalten war, vorausgesetzt, sie erfüllten alle gesetzlichen Bedingungen, was der verweisende Richter annimmt.

Es obliegt dem Gesetzgeber und nicht dem Hof, die Sachdienlichkeit einer Steuermaßnahme zu beurteilen, die innerhalb gewisser Grenzen und unter gewissen Bedingungen eine Steuerermäßigung gewähren soll. Wenn der Gesetzgeber eine solche Maßnahme ergreift, muss er jedoch den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.5. Aus den vorstehend in Erinnerung gerufenen Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die fragliche Bedingung eingeführt hat, um das belgische Recht mit dem europäischen Recht in Einklang zu bringen, insbesondere mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, und dass er im Übrigen die anwendbaren Regeln klären wollte.

Wenn der Gesetzgeber für die Steuerermäßigung Hypothekendarlehen berücksichtigen wollte, die in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgenommen werden, kann es objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sein, dass er verlangt, dass das Darlehen bei einer Institution aufgenommen wird. Dieses Kriterium ist objektiv und sachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung und kann nicht als besonders einschränkend angesehen werden.

B.6.1. Es trifft zwar zu, dass der Gesetzgeber nicht ausdrücklich beabsichtigte, den Personen, die ein Hypothekendarlehen bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufnehmen, die Steuerermäßigung vorzuenthalten, wie aus den in B.3 in Erinnerung gerufenen Vorarbeiten hervorgeht, doch dieser Ausschluss ist die unweigerliche Folge der Wahl des Kriteriums « Institution », die objektiv zu rechtfertigen ist. Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, die Ausdehnung des Vorteils der Steuerermäßigung auf Darlehen, die bei einer Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union aufgenommen werden, zu verweigern, nämlich das Bestehen von Regeln bezüglich der Kontrolle und von Garantien für den Darlehensnehmer, führen ebenfalls zum Ausschluss des Steuervorteils auf Hypothekendarlehen, die bei natürlichen Personen aufgenommen werden.

B.6.2. Angesichts der Sorge um die Gewährleistung der Garantien für den Kreditnehmer und der Notwendigkeit einer Steuerkontrolle ist die Entscheidung des Gesetzgebers nicht offensichtlich unvernünftig.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.8. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Kläger vor dem verweisenden Richter versuche zu Unrecht ein Argument daraus abzuleiten, dass er in den Genuss der Steuerermäßigung auf das dem Darlehensgeber im Laufe der Jahre 1997 und 1998 zurückgezahlte Kapital gelangt sei, insofern er gesetzlich keinen Anspruch darauf gehabt habe, weil das Darlehen nicht die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe.

Es obliegt in der Regel dem verweisenden Richter, über die Anwendbarkeit der Bestimmungen, die er dem Hof zur Kontrolle unterbreitet, auf die Streitsache, mit der er befasst ist, zu urteilen. Da aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervorgeht, dass der verweisende Richter der Auffassung ist, die Bestimmungen, bezüglich deren er eine präjudizielle Frage stellt, seien auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar, muss der Hof diese präjudizielle Frage beantworten.

B.9. Der verweisende Richter befragt den Hof zur Vereinbarkeit der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. November 1998 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgelegt in dem Sinne, dass sie die Zahlungen, die zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen dienen, die bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen worden seien, einschließlich derjenigen, die vor dem 1. Januar 1998 aufgenommen worden seien, vom Vorteil der in Artikel 145¹ Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Steuerermäßigung ausschließen. Dem Gesetzgeber wird vorgeworfen, nicht zwischen den Steuerpflichtigen zu unterscheiden, die vor oder nach diesem Datum ein Darlehen aufgenommen hätten, was wegen der Rückwirkung der Reform zur Folge habe, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit auf ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Weise verletzt werde.

B.10. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber es nicht berücksichtigt hat, dass die fragliche Bestimmung zur Folge hat, die Steuerpflichtigen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen ein Darlehen bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufnehmen, vom Steuervorteil auszuschließen. Diese Änderung kann zwar für die aufzunehmenden Darlehen zu rechtfertigen sein, doch sie entbehrt einer Rechtfertigung in Bezug auf die Personen, die in der Vergangenheit unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und mit langfristigen Verpflichtungen ein Darlehen bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen haben und die für dieses Darlehen in den Genuss der Steuerermäßigung gelangen konnten.

B.11. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern der Begriff «Institution mit Sitz innerhalb der Europäischen Union» die Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen wurden, vom Vorteil der Steuermäßigung im Sinne von Artikel 145¹ Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ausschließt, verstößt Artikel 145⁵ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Insofern sie die Zahlungen zur Tilgung oder Kapitalwiederherstellung von Hypothekendarlehen, die vor dem 1. Januar 1998 unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei einer als Privatperson handelnden natürlichen Person aufgenommen wurden, vom Vorteil der Steuermäßigung im Sinne von Artikel 145¹ Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ausschließen, verstoßen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. November 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens